

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

vom 28. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 der Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹⁾,

beschliesst:

1. Freiangelfischerei

Art. 1 *Gerätschaften*

¹ Als Freiangelfischerei gilt das Fischen vom Ufer aus mit einer von Hand geführten Angelrute mit oder ohne Schwimmer. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder, unter Ausschluss lebender und toter Fische verwendet werden. Die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln, Spinnern, Fangnetzen, Köderflaschen und Ködernetzen ist verboten.

2. Patentfischerei

Art. 2 * *Sachkunde-Nachweis*

¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung²⁾ ist erforderlich für den Erwerb von Patenten

- a. gemäss Art. 6 der Fischereiverordnung und einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat;
- b. für private Gewässer mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Monat.

¹⁾ GDB 651.21

²⁾ GDB 651.21

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fischereiverwaltung.

Art. 3 * *Örtlicher Geltungsbereich*

¹ Das Patent berechtigt nicht zum Fischen in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten. Für folgende Seen ist ein besonderes Patent des Inhabers des Fischereirechts erforderlich: Melchsee, Tannensee, Blausee, Seefeldsee und Eisee.

² Für den Lungenersee und den Eugenisee ist ein besonderes Patent erforderlich.

³ Der Sewensee gilt fischereirechtlich als Fließgewässer.

⁴ Im Ausgleichsbecken Obermatt ist das Fischen untersagt.

Art. 4 *Zeitlicher Geltungsbereich für Fließgewässer*

¹ Das Jahrespatent für Fließgewässer gilt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September.

² Das Jahrespatent berechtigt zudem vom 1. bis 31. Oktober zum Fischen in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach.

³ Die Ferienpatente für Fließgewässer werden nur für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgegeben.

3. Patentgebühren

Art. 5 *a. Berufsfischerei*

¹ Für die Ausübung der Berufsfischerei werden je Kalenderjahr folgende Patentgebühren erhoben (Beträge in Fr.):

a.	Sarnerseepatent	1 300.–
b.	Alpnacherseepatent	1 100.–
c. *	...	
d.	Stellvertretungspatent	120.–
e.	Schonzeitbewilligung für Hecht und Felchenfang	0.–

Art. 6 *b. Angelfischerei*

¹ Für die Ausübung der Angelfischerei werden folgende Patentgebühren erhoben (Beträge in Fr.):

1.	Jahrespatent Erwachsene	Einheimische / Auswärtige
	a. Fliessgewässer und Seen	140.– / 400.–
	b. Fliessgewässer	100.– / 300.–
	c. Seen	90.– / 200.–
	d. * ...	
2.	Jahrespatent Jugendliche	
	e. Seen	30.– / 50.–
3.	Jahrespatent Kinder	
	f. Seen	20.– / 30.–
4.	Ferienpatent Erwachsene	Einheimische und Auswärtige
	g. Seen (1 Woche)	60.–
	h. Seen (2 Wochen) 80.– (für jede weitere Woche zusätzlich 20.–)	
	i. Fliessgewässer (1 Woche)	90.–
	k. Fliessgewässer (2 Wochen) 120.– (für jede weitere Woche zusätzlich 30.–)	
	l. Fliessgewässer und Seen (1 Woche)	120.–
	m. Fliessgewässer und Seen (2 Wochen) 160.– (für jede weitere Woche zusätzlich 40.–)	
5.	Ferienpatent Jugendliche	
	n. Seen (1 Woche)	20.–
	o. Seen (2 Wochen) 30.– (für jede weitere Woche zusätzlich 10.–)	
6.	Tageskarte Erwachsene	
	p. Seen (1 Tag)	15.–
	q. Seen (2 Tage)	30.–
7.	Tageskarte Jugendliche und Kinder	
	r. Seen (1 Tag)	10.–
8.	Kollektiv-Tageskarte	
	s. Seen oder Fliessgewässer pro Person	10.–

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, werden folgende Patentgebühren erhoben (Beträge in Fr.):

1.	Jahrespatent Erwachsene	
	a. Fliessgewässer und Seen	200.–

b.	Fliessgewässer	150.–
c.	Seen	130.–
d. *	...	

³ Zusätzlich zu den Patentgebühren wird ein Depot von Fr. 20.– für die Fischfangstatistik verlangt. Das Depot wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet.

4. Fangausübung

Art. 7 *Allgemeine Bestimmungen* *a. Netzgerätschaften*

¹ Die Fanggeräte der Berufsfischerei müssen markiert sein. Massgebend für Form und Farben sind die Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung³⁾.

² Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

³ Verfangen sich Angelgeräte in Netzen, so ist die Schnur des Angelgerätes abzuschneiden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin des Netzes ist zur Rückgabe der fremden Gerätschaft verpflichtet.

⁴ Das Gerät der Berufsfischerei hat grundsätzlich das Platzvorrecht vor dem Angelfischereigerät.

Art. 8 *b. Tierschutz*

¹ Die Fische sind mindestens jeden zweiten Tag aus den Netzen zu lösen.

² Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

³ Als überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

⁴ Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.

³⁾ SR 747.201.1 (Art. 31)

Art. 9 *c. Fang und Handel von Fischnährtieren*

¹ Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.

² Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Berufsfischerei sowie der Fischereiverwaltung für die eigene Fischeaufzucht gestattet.

Art. 10 *d. Köderfische*

¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur in den nachfolgend aufgeführten Seen oder Teilen von Seen erlaubt:

- a. * im Sarnersee in verkrauteten Bereichen sowie an Stellen, wo andere natürliche oder künstliche Unterwasserhindernisse dominieren, bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer aus (innere Uferzone gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung⁴);
- b. im Sewensee an Stellen, wo Wasserpflanzen dominieren;
- c. im Wichelsee.

² Das Fischen mit toten Köderfischen ist nur in Seen sowie in der Sarnera von Sarnen bis Alpnach erlaubt.

³ Das Kinderpatent berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.

⁴ Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche fangen. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

⁵ Es dürfen keine Edelfische (Forellen, Saiblinge, Äschen, Felchen) als lebende Köder verwendet werden.

⁶ Lebende Köderfische dürfen nur in der Mundregion befestigt werden. Erlaubt ist der einfache Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Bei der Schleppfischerei dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden.

⁷ Lebende Köderfische müssen aus dem zu fischenden Gewässer stammen. Ein Austausch ist nur zwischen dem Lungerer-, Sarner- und Wichelsee gestattet. Lebende Köderfische aus dem Alpnachersee dürfen auch im Lungerer-, Sarner- und Wichelsee verwendet werden.

⁴) SR 747.201.1 (Art. 53 Abs. 1)

5. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 11 *Gerätschaften der Berufsfischerei*

¹ Die erlaubten Gerätschaften für die Ausübung der Berufsfischerei im Sarner- und Alpnachersee sind im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen geregelt. *

² Für wissenschaftliche Untersuchungen und für Sonderfänge kann die Fischereiverwaltung andere Maschenweiten und Fanggeräte bewilligen.

Art. 12 *Angelfischerei* *a. Seefischerei (1. Januar bis 31. Dezember)*

¹ Die erlaubten Gerätschaften bei der Angelfischerei richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der kantonalen Fischereiverordnung⁵⁾. Zusätzlich gelten für folgende Gewässer besondere Bestimmungen:

a. * Sarnersee:

1. Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
2. Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
3. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
4. Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.
5. Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.

⁵⁾ GDB 651.21

6. Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁶⁾ mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.
- b. Wichelsee:
1. Im Wichelsee, von der Einmündung der Sarneraa bis zum Stauwehr, dürfen nur Erwachsene mit einem Seepatent fischen.
 2. Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
 3. Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
 4. Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.
- c. Alpnachersee:
1. Im Alpnachersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978⁷⁾ sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 4. Juni 2008⁸⁾.
 2. Überdies sind bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf.

⁶⁾ [SR 747.201.1](#) (Art. 31)

⁷⁾ [GDB 651.3](#)

⁸⁾ [GDB 651.311](#)

Art. 13 *b. Fliessgewässerfischerei*

¹ Bei der Fliessgewässerfischerei (ausgenommen im Sewensee) ist die Verwendung von toten und lebenden Köderfischen untersagt. In der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach dürfen tote Köderfische verwendet werden.

² Das Fischen mit Gamben in jeglicher Ausführung ist untersagt. Oberhalb der Beschwerung dürfen keine Seitenschnüre (Paternostersystem) angebracht werden.

³ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten.

⁴ Ausgenommen bei der Fliegenfischerei darf nur mit der Angelgrösse Nr. 2 oder mit einer grösseren Angel gefischt werden (siehe Abbildung im Anhang).

⁵ Das Auswechseln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist untersagt.

⁶ Für folgende Fliessgewässer gelten besondere Vorschriften:

a. Sarneraa, von Sarnen bis Alpnach:

1. 1. Mai bis 30. September: Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung eines Spinners/Löffels mit einer einfachen Angel und des toten Köderfisches ist erlaubt.
2. 1. bis 31. Oktober: Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung eines Spinners/Löffels, Streamers, Twisters und ähnlichem sowie des toten Köderfisches ist nicht erlaubt.

b. Sewensee (1. Mai bis 30. September):

1. Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung des Widerhakens, des Spinners/Löffels und des toten Köderfisches ist erlaubt.
2. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur an Stellen erlaubt, wo Wasserpflanzen dominieren.
3. Der Fang von Köderfischen ist nur für das Fischen im Sewensee gestattet.
4. Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.

Art. 14 *Verbotene Fanggerätschaften und Fangmethoden*

¹ Folgende Fanggeräte oder Fangmethoden sind generell verboten:

- a. explosive, betäubende oder sonstwie schädliche Stoffe;
- b. elektrischer Strom (ausgenommen Sonderbewilligungen);
- c. Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen;

- d. der Tauchfischerei dienende Geräte;
- e. * ...
- f. die Handfischerei;
- g. die Setzangelschnur;
- h. die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehrungen, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

6. Schutzvorschriften

Art. 15 *Zahlenmässige Fangbeschränkung*

¹ Bei der Angelfischerei im Sarnersee und Wichelsee dürfen je Tag und fischende Person gesamthaft fünf forellenartige Fische und 15 Felchen gefangen werden. *

² Im Sewensee dürfen pro Tag höchstens drei Forellen gefangen werden. In den übrigen Fliessgewässern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist je Tag der Fang von fünf Edelfischen (Forellen, Saiblinge, Äschen, Felchen), wovon höchstens drei Äschen, erlaubt.

Art. 16 *Örtliche Einschränkungen*

¹ Das Waten in der Sarneraa vom Ausfluss aus dem Sarnersee bis Kägiswil, Brücke A 8, ist verboten.

² Unterhalb der Bojenlinie im Sarnersee, verlaufend vom Kurhaus am See, Wilen, in gerader Richtung zum Seehof, Sachseln, werden die Berufsfischer auf Zusehen hin vom 1. April bis 30. September keine Netze setzen.

³ Das Betreten und Befahren von Seerosen, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

⁴ Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes (Schutz der Ufervegetation) sind zu befolgen. Ufer, Lagerplätze und Gewässer sind reinzuhalten. Es dürfen insbesondere keine Fischereiabfälle liegengelassen oder ins Wasser geworfen werden.

Art. 17 *Zeitliche Einschränkungen*

¹ Das gewerbsmässige Fischen ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Es ist nur das Setzen der Netze ab 09.00 Uhr erlaubt. In Ausnahmefällen, wie Sturm, starke Strömung und beim Laichfischfang usw. ist das notwendige Heben der Netze auch an Sonn- und Feiertagen gestattet.

² Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober 22.00 – 04.00 Uhr;
- b. vom 1. November bis Ende Februar 20.00 – 06.00 Uhr.

³ Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

⁴ Die Nachtfischerei auf Aale und Trütschen ist vom Ufer aus erlaubt, ausgenommen im Alpnersee in der Bucht bei der Einmündung der Sarnera.

Art. 18 *Schonrevier*

¹ In folgenden Bächen ist jegliches Fischen untersagt:

- a. * ...
- b. Fischpass und Entlastungsgerinne am Staudamm Wichelsee;
- c. Höllbach in Lungern.

Art. 19 *Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse*

¹ Das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei⁹⁾. Bewilligungsgesuche sind mit einem begründeten Antrag an die kantonale Fischereiverwaltung einzureichen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Statistik*

¹ Jede patentinhabende Person ist gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Fischfangstatistik¹⁰⁾ zur wahrheitsgetreuen Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 3. Februar 1998¹¹⁾ werden aufgehoben.

⁹⁾ SR 923.0 und 923.01

¹⁰⁾ GDB 651.213

¹¹⁾ OGS 1999, 9, OGS 2002, 68, OGS 2006, 73

Art. 22 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹²⁾, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2008, 85

geändert durch

- Nachtrag vom 22. Juni 2010, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 38)

- Nachtrag vom 13. November 2012, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 22. Januar 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 62)

¹²⁾ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 3. Dezember 2008

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.10.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	OGS 2008, 85
22.06.2010	01.01.2011	Art. 2	totalrevidiert	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 3	totalrevidiert	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 1, c.	aufgehoben	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 1, 1., d.	aufgehoben	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 2, 1., d.	aufgehoben	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 10 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 11 Abs. 1	geändert	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 12 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2010, 38
22.06.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 1	geändert	OGS 2010, 38
13.11.2012	01.01.2013	Art. 14 Abs. 1, e.	aufgehoben	OGS 2012, 62
13.11.2012	01.01.2013	Art. 18 Abs. 1, a.	aufgehoben	OGS 2012, 62

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.10.2008	01.01.2009	Erstfassung	OGS 2008, 85
Art. 2	22.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	OGS 2010, 38
Art. 3	22.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	OGS 2010, 38
Art. 5 Abs. 1, c.	22.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	OGS 2010, 38
Art. 6 Abs. 1, 1., d.	22.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	OGS 2010, 38
Art. 6 Abs. 2, 1., d.	22.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	OGS 2010, 38
Art. 10 Abs. 1, a.	22.06.2010	01.01.2011	geändert	OGS 2010, 38
Art. 11 Abs. 1	22.06.2010	01.01.2011	geändert	OGS 2010, 38
Art. 12 Abs. 1, a.	22.06.2010	01.01.2011	geändert	OGS 2010, 38
Art. 14 Abs. 1, e.	13.11.2012	01.01.2013	aufgehoben	OGS 2012, 62
Art. 15 Abs. 1	22.06.2010	01.01.2011	geändert	OGS 2010, 38
Art. 18 Abs. 1, a.	13.11.2012	01.01.2013	aufgehoben	OGS 2012, 62